

Diese drei Stücke bildeten in einer Handschrift vereinigt ein Handbuch, welches sich im Anfang des 9. Jahrhunderts zu Sens befand, denn damals wurden demselben hinzugefügt:

4. die jüngeren Formeln von Sens.

Da einige unter dieser letzten Gruppe Schreiben entnommen sind, welche an Erzbischof Magno gerichtet waren, so dürfen wir wohl vermuthen, dass er selbst es war, der die Hinzufügung dieser Formeln, die mit Ausnahme der Gerichtsurkunden für den Gebrauch einer bischöflichen oder erzbischöflichen Kanzlei bestimmt waren, veranlasste. Vielleicht hat er auch schon die Zusammenstellung des ganzen juristischen Handbuchs veranstaltet; kennen wir doch auch anderweit das Interesse dieses Kirchenfürsten, der eine Sammlung: 'Notae iuris' verfasste und Karl dem Gr. widmete, für juristische Literatur.

VI.

Formulae Bituricenses.

Drei verschiedene Handschriften enthalten Formeln, deren Entstehung oder Sammlung nach Bourges gesetzt werden muss: Cod. Par. lat. 4629 (= Roz. Par. P.), Cod. Par. 10756 (= Roz. Par. C.), Cod. Lugd. Bat. bibl. publ. 114 (= Roz. Lugd. Bat. B.).

Nur eine einzelne, vielleicht aber die älteste dieser Formeln enthält die erstgenannte Handschrift Par. P. Es ist eine Appennisformel, Roz. 404, und zwar neben der Formel von Clermont, Arvern. 1, die einzige, welche noch die römische Art des Verfahrens kennt, nach welchem die Curie, in diesem Falle die von Bourges, die vorgenommene dreitägige Aushängung einer Contestatio beglaubigt; vgl. Ztschrft. d. Sav. Stift. I (germ.) S. 93 ff.

Ebenfalls von hohem Alter ist das Bruchstück einer Formelsammlung, welches in Cod. Par. C mit Handschriften des Marculf und der Formeln von Tours zusammengebunden ist. Dasselbe enthält die Nummern 11—15 einer Sammlung, welche wahrscheinlich überhaupt nur aus 15 Stücken bestanden hat, da hinter Nr. 15 noch auf derselben Blattseite eine nicht nummerierte Formel von anderer, anscheinend etwas jüngerer Hand hinzugefügt ist. Die sprachliche Form, Grammatik und Orthographie entsprechen dem Alter der Handschrift. Die erste Formel Nr. 11 (= Roz. 310) ist für den Tausch zweier städtischen Grundstücke bestimmt. Nr. 12 (= Roz. 324) ist Precaria überschrieben, bietet aber eigentlich ein Muster für die Erneuerung einer vom Vater ausgestellten Precaria. Die Formel ist dadurch besonders interessant, dass die hier vorausgesetzten Verhältnisse mehrfach von den gewöhnlichen